

# Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 12

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichtes für Kriegswirtschaft in dem im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsleitungsstelle vom 22. März 1917 bezeichneten Fällen. S. 44. — Verordnung, betreffend die Besetzung des Ausschusses über die Regelung der Preise für Mehl, C&F, C&M und sonstige Getreidegüter zum Winterfeld. S. 44. — Verordnung über die Besetzung von Gerichten nach C&F. S. 44.

(Nr. 6225) Bekanntmachung über die Besetzung und das Verfahren des Reichsschiedsgerichtes für Kriegswirtschaft in dem im § 2 Abs. 2 der Verordnung über Befugnisse der Reichsleitungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) bezeichneten Fällen. Vom 14. Januar 1918.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsleitungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird bestimmt:

## § 1

Auf die Besetzung des Gerichts und das Verfahren finden die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte für Kriegswirtschaft vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) in der ihr durch die Bekanntmachung vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1021) gegebenen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

## § 2

Das Schiedsgericht bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Zur Deckung der baren Auslagen wird ein Pauschsatz erhoben. Die Entscheidung über die Höhe des Pauschsatzes erfolgt, wenn sie nicht in dem Beschlusse des Reichsschiedsgerichtes getroffen ist, durch den Vorsitzenden. Der Pauschsatz wird auf Ersuchen des Reichsschiedsgerichtes nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beigetrieben.

## § 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 14. Januar 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung  
Friedrich von Stein